



REPUBLIK ÖSTERREICH  
**Handelsgericht Wien**

60 R 4/16t

**Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter HR Dr. Schmidt (Vorsitzender), Mag. Hotter-Kaiser und KR Boigenzahn, MBA in der Rechtssache des Klägers ....., vertreten durch Mag. Dr. Michael Kreuz, Rechtsanwalt, Herrengasse 6-8/3, 1010 Wien, wider die Beklagte UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, wegen Feststellung (Streitwert EUR 7.000,--) über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 20.11.2015, GZ 7 C 362/15h-10, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird n i c h t Folge gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 912,41 (darin enthalten EUR 152,07 an 20 % USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Erstgericht erkannte zu Punkt 1. des Urteilspruches, es werde gegenüber der Beklagten festgestellt, dass für das zu Darlehensnummer ..... an Herrn ..... zugezählte Darlehen im Fal-

le eines rechnerisch negativen Sollzinssatzes bei Berechnung des Zinssatzes aufgrund des 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,875 (kaufmännisch gerundet auf volle 1/8 %) dieser negative Sollzinssatz für den Darlehensvertrag auch zur Anwendung komme. Zu Punkt 2. des Urteilspruches verpflichtete es die Beklagte zum Kostenersatz gegenüber dem Kläger in Höhe von EUR 1.561,57.

Aus den Feststellungen auf den Seiten 3 bis 4 der Urteilsausfertigung, auf die verwiesen wird, folgerte das Erstgericht rechtlich, dass ein rechtliches Interesse an der Feststellung, wie die tatsächliche Zinsentwicklung sich auf seinen Darlehensvertrag auswirke, bestehe. Der Einwand der Beklagten, wonach es unrealistisch sei, dass bei einem Aufschlag von 0,875 % und der Entwicklung des 3 Monats-Euribor jemals der Zinssatz negativ werden könne und deshalb ein Feststellungsinteresse nicht bestehe, sei entgegen zu halten, dass die Beklagte begonnen habe, Schreiben an ihre Kunden auszusenden, wonach -würde der Zinssatz negativ werden-, sie trotzdem einen Sollzinssatz von 0,0001 % zur Anwendung bringen werde. Daraus folge, dass die Beklagte die Erreichung eines negativen Zinssatzes für realistisch erachte, andernfalls diese vollkommen sinnlose Schreiben an ihre Kunden aussende. Das Feststellungsinteresse des Klägers sei jedenfalls gegeben.

Irrelevant für die Auslegung des Darlehensvertrages zwischen den Streitparteien sei die Refinanzierung der Beklagten, die Einvernahme des Zeugen Mag. Bernhard Gruber zu den Refinanzierungsstrategien der Beklagten habe daher unterbleiben können.

Der Kläger habe unstrittigerweise den Darlehensvertrag als Verbraucher im Sinne des KSchG abgeschlossen. Gemäß § 914 ABGB sei bei der Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen, und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspreche. Oberstes Ziel der Auslegung sei also die Erforschung des Parteiwillens. Im Allgemeinen werde zwischen einfacher und ergänzender Vertragsauslegung unterschieden: Die einfache Vertragsauslegung liege vor, wenn der ermittelte Sinn im Wortlaut der Erklärung noch eine Stütze finde. Weder ergänze noch korrigiere die einfache Auslegung die Willenserklärungen der Parteien. Ergänzende Vertragsauslegung liege vor, wenn die Wortlautgrenze überschritten werde. Ergänzende Vertragsauslegung setze eine Unvollständigkeit des Vertrages, also eine Vertragslücke voraus. Bei der einfachen Vertragsauslegung sei in erster Linie der Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung und die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Parteienabsicht maßgeblich. Eigentliches Ziel der (einfachen) Vertragsauslegung sei also die Feststellung der Absicht der Parteien. Dabei sei zu beachten, dass die Auslegung der einzelnen Erklärung am „Empfängerhorizont“ zu messen sei. Die von den Parteien mit ihrer Erklärung verfolgte Absicht könne sich aus dem Geschäftszweck ermitteln lassen, Identität bestehe aber nicht, weil nicht alle - auch gemeinsamen - Geschäftszwecke auch Geschäftsinhalt würden. Aus der Legaldefinition des § 988 ABGB leite sich ab, dass Kreditverträge grundsätzlich entgeltlich seien. Entgeltlichkeit bedeute, dass nach dem Willen der Parteien eine Leistung durch die andere

„vergolten“ werde, es solle ein wirtschaftlicher Ausgleich erzielt werden. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass das Entgelt nach § 988 ABGB nur in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen bestehe und dass insbesondere dem Verbraucherkreditrecht ein weiterer Entgeltbegriff zugrunde liege, welcher richtlinienkonform zu interpretieren und daher weit zu verstehen sei. Zwar entspreche es der Absicht und dem Willen der Parteien, dass die Parteien für die Überlassung des Kapitals durch den Kreditgeber ein laufendes Entgelt in Form von Zinsen vereinbaren wollten, die als periodisch wiederkehrende (jährlich, halbjährlich, monatlich) Leistungen des Schuldners verstanden werden, die zur Verzinsung des Kapitals bestimmt seien. Sie seien gewinn- und umsatzunabhängige Vergütung für die Gebrauchsmöglichkeit eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Als klassische Form des Entgelts beim Darlehen seien sie laufzeitabhängige Kosten, die sich als fester oder vereinbarter Prozentsatz der noch ausstehenden Darlehensschuld errechnen. Die Parteien hätten im Rahmen des Kreditvertrages vereinbart, dass der Kreditnehmer an die Beklagte Zinsen, somit ein Entgelt für die Zur-Verfügung-Stellung der Valuta, zu zahlen habe. Von keiner der Parteien sei jedoch berücksichtigt worden, dass der Referenzzinssatz auch soweit ins Negative rutschen könne, dass selbst unter Hinzuzählung des fixen Aufschlages sich ein negativer Sollzinssatz ergebe. Es sei aber auch nicht davon auszugehen, dass redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, dass in einem solchen Fall der Referenzzinssatz bei 0,00001 % „einzufrieren“ sei.

Allein aus dem Umstand, dass der Kreditgeber die Kreditvaluta zur Lukrierung von Zinseinnahmen hingebe, könne noch nicht geschlossen werden, dass in jeder Zinsperiode auch tatsächlich Zinsen anfallen müssten, insbesondere wenn die Parteien einvernehmlich einen variablen Zinssatz ohne Unter- oder Obergrenze vereinbarten. Vielmehr müsse es bei variablen Zinsen zur Beurteilung des Geschäfts als entgeltlich aufgrund der Vertrauens- und Treuepflichten ausreichen, dass der Kredit aus der Sicht des Kreditnehmers bei Vertragsabschluss (ex ante) letztendlich - das heißt unter Berücksichtigung sämtlicher zu erwartender Zahlungsflüsse während der voraussichtlichen Laufzeit - in Summe nicht ohne die Notwendigkeit zur Erbringung einer Geldleistung gewährt werde.

Dass das Entgelt ex post je nach Entwicklung des Indikators in der Regel höher oder niedriger ausfalle als berechnet, liege in der Natur des variablen Zinses, der eine der vielen Spielarten zulässiger Abweichungen von der Entgeltberechnung nach § 1000 ABGB darstelle. Selbst der Umstand, dass der Zinssatz vorübergehend oder unerwarteter Weise darauf ins Minus kippe, stehe der Entgeltlichkeit eines Kreditvertrages diesfalls nicht im Weg, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Kläger, zudem auch Bearbeitungsspesen an die Beklagte in der Höhe von EUR 1.998,80 bezahlt habe. Auch wenn der Referenzzinssatz nicht die tatsächlichen Refinanzierungskosten der Bank widerspiegeln, hätten diese unbeachtlich zu bleiben, da die konkrete Refinanzierungssituation der Bank dem Kreditnehmer auch nicht bekannt sei, ebenso wie auch die hinter der Zinskalkulation stehenden bankwirtschaftlichen Überlegungen der

Beklagten. Mit der Vereinbarung einer Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklausel werde die Entgeltberechnung um ein aleatorisches Element angereichert. Ein durchschnittlicher Kreditnehmer werde in diesem Fall selbst unter Ausklammerung spezifischer verbraucherrechtlicher Normen von der alleinigen Maßgeblichkeit der Klausel ausgehen dürfen (§ 914 ABGB): Zum einem sei es für die Frage der Entgeltlichkeit nicht entscheidend, ob aus der Sicht ex ante Negativzinsszenarien auftreten. Zum anderen könnten die Zinsen nach den gängigen Klauseln nach oben unbegrenzt steigen. Ein redlicher Kreditnehmer werde daher von einer symmetrischen Chancen- und Risikoverteilung ausgehen und erwarten dürfen, dass das auch umgekehrt gelte. Darauf, ob auch der konkrete Kreditnehmer eine solche Erwartungshaltung gehabt habe, oder ob sie sogar von seinem Geschäftswillen umfasst gewesen sei, komme es nach der Vertrauenslehre hingegen nicht an.

Die Entwicklung der Refinanzierungssituation und damit der Zinssätze sei somit ein Geschäftsrisiko der Banken, somit auch der Beklagten. Zudem seien in der zwischen der Beklagten und dem Kläger vereinbarten Zinsanpassungsklausel weder Ober- noch Untergrenzen vereinbart worden. Es wäre der Beklagten offen gestanden, schon bei Abschluss der Kreditverträge im Sinne der Zweiseitigkeit der Entgeltänderungsklausel Beschränkungen der Zinsentwicklung nach oben sowie auch nach unten in gleicher Weise vorzusehen. Von dieser Möglichkeit habe die Beklagte jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Als Verwender der einschlägigen Klausel habe die Beklagte die alleinige Formulierungsverantwortung getra-

gen. Dass die Beklagte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe, könne nunmehr nicht dazu führen, dass eine sich ihr als negativ herausgestellte Situation es ihr ermögliche, von dem von ihr verwendeten Wortlaut und von ihr vereinbarten und nach unten und nach oben und unbeschränkten Bindung des Kreditzinssatzes an den Referenzzinssatz Euribor abzugehen. Die von der Beklagten gewünschte Auslegung der Zinsanpassungsklausel, wonach der Sollzinssatz bei 0,00001 % einzufrieren sei, widerspreche dem aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG abgeleiteten Gebot der Anpassungssymmetrie, da eine Zinsuntergrenze ohne gleichzeitiger Vereinbarung einer Obergrenze vereinbart würde.

Der Gesetzgeber habe in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG die Rahmenbedingungen für derartige Vereinbarungen für Entgeltänderungen determiniert. Die Entgeltänderungen müssten vereinbart, klar nachvollziehbar und ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt sein, für beide Seiten gleichermaßen gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig seien. Es fehle an einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke. Ein Fall für eine ergänzende Vertragsauslegung liege demnach nicht vor. Vielmehr ergebe sich bereits im Rahmen der einfachen Vertragsauslegung aus dem Wortlaut des Vertrages, dass die Beklagte im Falle, dass die Addition des negativen Indikatorwertes zuzüglich Aufschlag ein negatives Ergebnis ergebe, diese es dem Kreditnehmer gutzuschreiben oder auszuzahlen habe. Es könne nicht im Belieben der Beklagten liegen, die (von ihr nicht beeinflussbare) Veränderung des vereinbarten Indikators (Euribor) nicht oder nicht zur Gänze an ihren Vertragspartner weiter zu geben bzw. selbst über eine allfällige Höhe



der Weitergabe an den Kläger beliebig bestimmen zu können. Dem Klagebegehren sei daher vollinhaltlich statt zu geben gewesen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung einschließlich (sekundärer) Feststellungs- und Verfahrensmängel mit dem Antrag, das Ersturteil im klagsabweisenden Sinne abzuändern, in eventu wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Zu I. der Berufung (Kein Feststellungsinteresse):

Die Berufungswerberin moniert, dass ein Feststellungsinteresse nur bestünde, wenn eine gegenwärtige Gefährdung bestehe. Mangels unmittelbarer Gefährdung der Rechtsposition des Klägers bestünde kein Interesse an einer alsbaldigen Feststellung, sodass die Klage bereits aus diesem Grund abzuweisen gewesen wäre. Dem Kläger komme auch kein Feststellungsinteresse zu, wenn dieser erkläre, dass er ein Recht habe zu wissen, was im Falle eines negativen Zinssatzes gelte, weil er vorausschauend disponieren wolle und ein Kredit auch auf eine andere Bank umgeschuldet werden könne, weil dann der Kreditvertrag mit der Beklagten beendet werde und sich die Zinskondition nach der zwischen dem Kläger und seiner neuen Bank ausgehandelten Vereinbarung richte. Das Erstgericht habe keinerlei Feststellungen getrof-

fen, wonach eine ernsthafte, wirkliche gegenwärtige und nicht bloß vermeintliche Gefährdung der klägerischen Rechtsposition vorliege, insofern werde ein sekundärer Verfahrens- und Feststellungsmangel gerügt.

Richtig ist, dass grundsätzlich nur das Bestehen eines gegenwärtigen und unbedingten Rechtsverhältnisses festgestellt werden kann. Die Feststellungsklage ist abzuweisen, wenn die zur Begründung eines Rechtsverhältnisses erforderliche Tatsache noch nicht eingetreten ist. Hat sich ein Sachverhalt noch nicht verwirklicht, so ist eine Feststellungsklage nicht zulässig, weil es nicht Aufgabe der Gerichte ist, Entscheidungen rein theoretischen Charakters zu fällen und ausschließlich eine rechtsberatende Funktion zu erfüllen (Klausser/Kodek ZPO<sup>17</sup> § 228 ZPO, E 118f). Aber auch bedingte Rechte sind unter gewissen Voraussetzungen feststellungsfähig (aaO E 122), so wenn der gesamte andere rechtserzeugende Sachverhalt feststeht und nur die schon genau und bestimmt festgesetzte Bedingung noch nicht eingetreten ist (aaO E 122a). Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung ist vorhanden, wenn vor der Entscheidung das weitere Verhalten einer Partei betreffs des Geltendmachens von Ersatzansprüchen oder der Fortdauer eines Vertrages abhängig sein kann (aaO E 302).

Im gegenständlichen Fall hat das Erstgericht festgestellt, welche vertragliche Vereinbarung die Streitteile getroffen haben und welchen Wortlaut diese Vereinbarung hat. Darüber hinaus hat das Erstgericht festgestellt, dass die Beklagte mit Schreiben vom 7.4.2015 dem Kläger mitteilte: „Im Jänner 2015 kam es zu turbu-

lenten Entwicklungen auf den Finanzmärkten, die nun teilweise sogar zu negativen Indikatoren führen. Wir haben Sie ebenso wie alle anderen Kreditkunden bereits darüber informiert, dass wir dann, wenn der Sollzinssatz rechnerisch negativ würde, nicht diesen, sondern einen Sollzinssatz von 0,00001 % zur Anwendung bringen.“

Im gegenständlichen Fall ist daher grundsätzlich die rechtliche Vereinbarung zwischen den Streitparteien klar dargestellt. Die Erklärung des zukünftigen Verhaltens der Beklagten ist klar umrissen, sodass lediglich die Bedingung, nämlich der Eintritt eines rechnerisch negativen Sollzinssatzes, in der Zukunft liegt und es im gegenständlichen Fall für den Kläger im Sinne einer weiteren wirtschaftlichen Disposition erforderlich erscheint zu wissen, wie die mit der Bank getroffenen Vereinbarungen tatsächlich zu verstehen sind, um abschätzen zu können, ob er den Vertrag weiter aufrecht lassen soll oder ob er Schadenersatzansprüche geltend machen kann oder nicht, sodass auch das Berufungsgericht von einem Feststellungsinteresse des Klägers ausgeht.

Zu II. der Berufung (Hauptargumente des Erstgerichts):

Die Beklagte rügt als sekundären Verfahrens- bzw. Feststellungsmangel die Unterlassung der Einvernahme des Zeugen Mag. Bernhard Gruber zum Nachweis dafür, dass es einen übereinstimmenden Parteiwillen, dass die Bank an den Kunden negative Zinsen bezahlen soll, nicht gebe, schon weil eine solche Zinsentwicklung nicht vorhergesehen worden sei.

Gerade schon der Wortlaut spreche für die Interpretation der Beklagten. Entgeltlichkeit bedeute, dass nach dem Willen der Parteien eine Leistung durch eine andere „vergolten“ werde, wobei ein wirtschaftlicher Ausgleich erzielt werden solle. Zutreffend sei, dass es der Absicht und dem Willen der Parteien entspreche, dass für die Überlassung des Kapitals durch den Kreditgeber ein laufendes Entgelt in Form von Zinsen vereinbart worden sei. Das Erstgericht gehe auch zu Recht davon aus, dass es sich um eine Vergütung für die Gebrauchsmöglichkeit eines auf Zeit überlassenen Kapitals handle. Keine der Parteien habe berücksichtigt, dass der Referenzzinssatz auch soweit ins Negative gleiten könne, dass sich selbst unter Hinzuzählung des fixen Aufschlages ein negativer Sollzinssatz ergebe. § 988 Satz 3 ABGB, wonach das Entgelt beim Kreditvertrag „in der Regel“ in dem vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen bestehe, beziehe sich nicht auf den Fall, dass der Kreditnehmer „Zinsen“ vom Kreditgeber erhalte, sondern vielmehr solle diese Wendung nur im Zweifel festlegen, dass das Entgelt in Form von periodischen Zinsen und nicht etwa in einem Einmalbetrag einer Dienst- oder Sachleistung bestehe.

Bereits vor dem DaKRÄG seien nach dem Wesen von Darlehens- und Kreditverträgen die Zinsen vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber zu leisten gewesen und nicht umgekehrt. Da der Kreditvertrag am 2.1.2006 abgeschlossen worden sei, sei die Gesetzeslage vor der Novelle 2010 heranzuziehen. Zinsen seien stets die Gegenleistung des Darlehensnehmers und nicht etwa eine Zusatzleistung des Darlehensgebers.

Die Zinsen seien ein Entgelt für die Zurverfügungstellung des Kapitals während einer bestimmten vereinbarten Periode. Ein Zins im Rechtssinne müsse positiv sein. Der Zinsbegriff höre vor dem Nullzins auf. Eine Verwahrung entspreche nicht der Interessenslage beim Kreditvertrag. Bei der einfachen Auslegung nach den §§ 863, 914 ABGB werde ein tatsächliches Vertrauen vorausgesetzt, dies sei hier nicht der Fall gewesen, sondern gingen beide Parteien nicht von einer Negativverzinsung aus. Die Berufungswerberin bezieht sich hiebei auf ein Vorbringen und Beweisanbot in ON 9, Rz 13f, offenbar gemeint ON 7, wobei sich in Rz 13f kein Beweisanbot findet.

Es wäre denkbar, dass der 3-M-Euribor solange negativ bleibe, dass am Ende der Kreditnehmer mehr Zinsen von Kreditgeber erhalte, als er an diesen bezahlt habe, sodass der Kreditgeber auch beim Kapital einen Abschlag hinnehmen müsse, was jedoch dem Wesen des Kreditvertrages und dem Gesetz widerspreche. Der Begriff Zinsen sei im Sinne von an die Beklagte zu zahlender Zinsen gemeint, Negativzinsen seien ein neuer Begriff, dessen Inhalt man nicht dem Begriff „Zinsen“ unterstellen könne. Der Begriff sei auch unrichtig, weil es sich um ein Verwahrungsentgelt handle. Der weite Entgeltbegriff habe nur den Hintergrund, dass die Verbraucherkreditrichtlinie bloß solche Kredite nicht umfasse, die zins- und gebührenfrei seien und sie einen weiten Anwendungsbereich haben solle. Das Verbraucherschutzrecht solle auch eingreifen, wenn der Kreditnehmer nur Aufwandsersatz leiste. Das Erstgericht übersehe, dass bei einfacher Vertragsauslegung stets ein tatsächliches Vertrauen vorausgesetzt werde. Ein Limit von Null sei kein Li-

mit der Entgeltspflicht des Kunden, sondern ergebe sich die „Null-Grenze“ schon aus dem Wesen des Kreditvertrages und dem gesetzlichen Leitbild. Die Anpassungssymmetrie ende bei Null Zinsen.

Zu III. der Berufung (Weitere Gesichtspunkte):

Zur Sparbuchjudikatur führte die Berufungswerberin aus, dass der Oberste Gerichtshof zum umgekehrten Fall des Sparbuchproduktes gemäß § 31 Abs 1 BWG judiziert habe, dass eine „Nullverzinsung“ unzulässig sei. Auch bei spekulativen Anleihen habe der OGH nur die vorübergehende Nullverzinsung, nicht aber etwa eine Negativverzinsung für zulässig erachtet. Rechtlich beinhalte ein Sparbuch einen Kredit des Kunden an die Bank. Die Grundsätze der Judikatur müssten daher auch für Kredite gelten, die Banken ihren Kunden einräumen. Es sei Banken generell untersagt, im Einlagengeschäft negative Zinsen zu lukrieren. Ein Kreditnehmer, der bei einer Bank ein Sparbuch unterhalte, könne nicht darauf vertrauen, unter beiden Verträgen Zinsen bezahlt zu erhalten. Unrichtig sei die Behauptung des Klägers, dass bei einem Kredit mit indikatorgebundener Verzinsung die Einträge der Bank nicht davon abhängen, ob der Sollzinssatz positiv oder negativ ist, sondern sich allein aus dem im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag auf den Geldmarktindikator, mit dem im übrigen vereinbarungsgemäß die Refinanzierungskosten der Bank am Geldmarkt gemessen werden sollten, ergeben.

Das Erstgericht habe zu Recht keine Feststellungen in Richtung des unzutreffenden Vorbringens des Klägers getroffen.

Zu IV. der Berufung (zur ergänzenden Vertragsauslegung):

Die Beklagte beantragte eine ergänzende Feststellung dahingehend, dass ein Absenken des 3-Monats-Euribor bis zu einem (Negativ-) Wert, bei dem der Sollzinssatz rein rechnerisch ebenfalls negativ würde, nicht vorhersehbar war und sich die Bank schon ganz grundsätzlich nicht zu diesen negativen Referenzwerten refinanziert.

Die zuletzt begehrte Feststellung erachtet das Berufungsgericht als rechtlich irrelevant.

Zusammengefasst erscheint dem Berufungsgericht die Darstellung des Erstgerichtes als nachvollziehbar und in sich schlüssig.

Der Begriff der Entgeltlichkeit bezieht sich hier auf einen entgeltlichen Vertrag, also insbesondere einen gegenseitigen Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen.

Der hier gegenständliche Darlehensvertrag vom 2.1.2006 ist ein Realvertrag gemäß § 983 ABGB.

In der damals geltenden Fassung lautete die Bestimmung:

Wenn jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, dass er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebenso viel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll; so

entsteht ein Darlehensvertrag. Er ist mit dem, obgleich ebenfalls verbindlichen Verträge (§ 936), ein Darlehen künftig zu geben, nicht zu verwechseln.

§ 984 ABGB lautete: Ein Darlehen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsenvertrag.

Gemäß § 985 ABGB (alt) kann ein Gelddarlehen klingende Münze oder Papiergeld oder öffentliche Schuldscheine (Obligationen) zum Gegenstande haben. Inwiefern ein Darlehen in klingender Münze überhaupt geschlossen werden könne und in welcher Währung (Valuta) ein solches Darlehen oder ein Darlehen in Papiergeld zurückzuzahlen sei, bestimmen die darüber bestehenden besonderen Vorschriften (§ 986 ABGB alt).

Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen von ihm gegebenen Münzsorte bedungen hat, so muss die Zahlung in eben dieser Münzsorte geleistet werden (§ 987 ABGB alt).

Gemäß § 988 ABGB (alt) gehen gesetzliche Münzveränderungen ohne Veränderung des inneren Gehaltes auf Rechnung des Darleihers. Er empfängt die Zahlung in der bestimmten gegebenen Münzsorte, z.B. von 1000 Stück kaiserlicher Dukaten oder 3000 Zwanzig-Kreuzer Stücken, ohne Rücksicht, ob deren äußerer Wert in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Wert geändert; so ist die Zahlung im Verhältnis zu dem inneren Werte, den die gegebene Münzsorte zur Zeit des Darlehens hatte, zu leisten.



§ 989 ABGB (alt): Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münz-Sorten im Staate nicht im Umlaufe; so muss der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, dass derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Wert dessen, was er gegeben hat, erhalte.

§ 992 ABGB (alt): Bei Darlehen, die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, macht es, dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge bedungen worden, keinen Unterschied, wenn sie in der Zwischenzeit am Werte gestiegen oder gefallen sind.

Gemäß § 999 (alt) ABGB Zinsen von Gelddarlehen sind in der nämlichen Währung (Valuta), wie das Kapital selbst, zu entrichten.

Festzuhalten ist, dass die hier festgehaltenen Bestimmungen des ABGB dispositiv sind, sodass es den Streitparteien freigestanden ist, eine konkrete Regelung zu treffen. Da die Entgeltlichkeit die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung betrifft und da auch allfällige Nebenleistungen von dieser Gesamtleistung umfasst sind, erscheint in diesem Synallagma die Vereinbarung von Negativzinsen nach Ansicht des Berufungsgerichtes durchaus möglich.

Soweit sich die Berufungswerberin einerseits auf die Snowball-Entscheidung (7 Ob 15/10x) und andererseits auf die Entscheidung 5 Ob 138/09v, jeweils des Obersten Gerichtshofes bezieht und sie referiert, dass der Oberste Gerichtshof in diesen Fällen ebenfalls nicht

von einer Negativverzinsung ausgegangen sei, erscheint dies nicht vergleichbar mit der gegenständlichen Sachlage, da in beiden Fällen einerseits eine Klausel vorhanden war, in der eine Nullverzinsung vorgesehen war bzw. andererseits eine Klausel vorhanden war, die vorsah, dass für Perioden die Verzinsung der Spareinlage unterbleibt, sodass die vom Obersten Gerichtshof beurteilten Sachverhalte mit dem gegenständlichen Sachverhalt nicht vergleichbar erscheinen.

Im übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichtes verwiesen (§ 500a ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch zur Zulässigkeit der Revision beruht darauf, dass in einem vergleichbaren Fall das Oberlandesgericht Wien zu 2 R 187/15g ein Feststellungsinteresse verneint hat und dass soweit ersichtlich eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Frage des Negativzinssatzes, einem Phänomen, das in Anbetracht der derzeitigen Zinslage möglicherweise für viele Kreditverhältnisse in Zukunft relevant erscheint (insbesondere weil das von der Beklagten versandte Schreiben offensichtlich kein individuelles Schreiben, sondern ein Rundschreiben an alle Kunden war), noch keine Rechtsprechung besteht.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1A  
Abt. 60, am 24.8.2016

HR Dr. Alexander SCHMIDT  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG